

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Vergnügungssteuersatzung für Spielgeräte

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	25.02.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	03.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	04.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung (Anlage 2).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Ohne die Änderungssatzung kann die Veranlagung der Vergnügungssteuer für Gewinnspielgeräte für die Erhebungszeiträume 2006 und 2007 (1. und 2. Quartal) nicht durchgeführt werden.

Sofern die Beratung und Beschlussfassung der Satzung verschoben würde, müsste zunächst der Satzungstext geändert werden. In § 8 Abs. 1 der Änderungssatzung ist als fixer Abgabetermin der Steuererklärungen für die vorgenannten Zeiträume der 15. April 2008 festgesetzt. Diese Abgabefrist müsste auf einen Termin im Juni 2008 geändert werden. Damit würden sich die Einnahmen der Stadt Köln auf Grund der erst dann abzugebenden Steuerklärungen um weitere 2 Monate hinauszögern.

Im Übrigen siehe Anlagen 1 und 2.